



Information zum Steuererlass

vom 16.03.2021

Sich in einer finanziellen Notlage befindliche Personen können ein Gesuch um Erlass der geschuldeten Steuern stellen, wenn deren Bezahlung für sie eine grosse Härte bedeutet. Voraussetzung für einen Steuererlass ist das Bestehen einer finanziellen Notlage. Diese muss nachgewiesen werden.

Bei einem Steuererlass verzichtet der Kanton auf eine ihm zustehende Steuerforderung. Auf Steuererlass besteht kein Rechtsanspruch. Ob ein solcher gewährt werden kann, entscheidet die Steuerverwaltung nach pflichtgemäsem Ermessen.

Für die Beurteilung eines Steuererlassgesuches sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Erlassverfügung massgebend. Berücksichtigt werden aber auch die zukünftigen Verdienstaussichten sowie die Zahlungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung.

Bei der Beurteilung eines Erlassgesuches prüft die Steuerverwaltung die konkreten Umstände. Sie stützt sich bei der Berechnung des für die Steuerzahlung verfügbaren Einkommens auf die Richtlinien der Betriebsbehörden zur Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums.

Was sind die Voraussetzungen für einen Steuererlass?

- Die steuerpflichtige Person muss sich in einer finanziellen Notlage befinden.
- Die Bezahlung der Steuern stellt für die steuerpflichtige Person eine grosse Härte dar. Der Bezug von Ergänzungsleistungen bildet für sich allein keinen Erlassgrund.
- Die Steuern müssen rechtskräftig veranlagt sein.
- Es dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen.

Wann ist ein Steuererlass ausgeschlossen?

- Die Steuerforderung ist noch nicht rechtskräftig veranlagt.
- Die Steuerforderung ist bereits in Betreuung.
- Die steuerpflichtige Person hat ihre Verfahrenspflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt.
- Die steuerpflichtige Person legt ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und ihre Lebenshaltungskosten im Erlassverfahren nicht offen (mangelnde Mitwirkung).
- Die steuerpflichtige Person hat überhöhte Lebenshaltungskosten (zu hohe Miete usw.).
- Die steuerpflichtige Person verfügt über genügend Vermögen.
- Die steuerpflichtige Person hat freiwillig auf Einkommen oder Vermögenswerte verzichtet.

- Die steuerpflichtige Person ist verschuldet und hat übrige Gläubiger, die nicht im gleichen Umfang auf ihre Forderungen verzichten.
- Die steuerpflichtige Person hat sich absichtlich oder grobfahrlässig ausserstande gesetzt, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
- Die steuerpflichtige Person absolviert eine Ausbildung oder Weiterbildung und hat dadurch einen Einkommensrückgang (evtl. ist Stundung der Steuer möglich).
- Die steuerpflichtige Person ist von vorübergehender Arbeitslosigkeit betroffen (evtl. ist Stundung der Steuer möglich).

Wie läuft das Erlassverfahren ab?

- Die steuerpflichtige Person stellt bei der Steuerverwaltung, Ressort Steuererlass, ein schriftliches Gesuch um Erlass der noch offenen Steuern und nennt die Gründe, weshalb sie die Steuern nicht bezahlen kann.

Sie reicht alle Unterlagen und Belege ein, die für den Nachweis der finanziellen Verhältnisse nötig sind.

Die nötigen Unterlagen können anhand der beiliegenden Checkliste zusammengestellt werden.

- Die Steuerverwaltung klärt die aktuellen finanziellen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person ab. Dafür benötigt sie alle Unterlagen und Beweismittel zur Ermittlung des Einkommens und Vermögens, der Schulden und des betriebsrechtlichen Existenzminimums.
- Die Steuerverwaltung teilt der steuerpflichtigen Person mit einer Erlassverfügung mit, ob und in welchem Umfang Steuererlass gewährt wird.

Der Steuererlass kann auch mit Zahlungsbedingungen verknüpft werden.

- Ist die steuerpflichtige Person mit dem Entscheid der Steuerverwaltung nicht einverstanden, kann sie Einsprache erheben. Die Steuerverwaltung fertigt einen Einspracheentscheid an. Der Einspracheentscheid kann mit Rekurs bei der Steuerrekurskommission angefochten werden.

*Steuerverwaltung Basel-Stadt
Ressort Steuererlass*

Name: _____ PersID: _____

Checkliste für die Begründung von Erlassgesuchen (bitte Belege einreichen)

Einkünfte

- Nettoerwerb der letzten 3 Monate (Lohnabrechnungen/Buchhaltung)
- Nettoerwerb der letzten 3 Monate des Ehepartners, des Lebenspartners und der Kinder (Lohnabrechnungen/Buchhaltung)
- Nebenerwerb (Bescheinigung)
- Ersatzeinkünfte: Renten, Versicherungsleistungen, Arbeitslosenversicherung,
- Ergänzungsleistungen/Beihilfen/Hilflosenentschädigung, Sozialhilfeleistungen (jeweils unter Beilage des Berechnungsblatts der Amtes für Sozialbeiträge oder der Verfügung der Sozialhilfe)
- Übrige Einkünfte: 13. Monatslohn, Ehegatten- und Kinderalimente, Mietzinseinnahmen usw.

Ausgaben

- Berufsauslagen:
Auswärtige Verpflegung: ja nein Fahrkosten ÖV Auto (Begründung:.....)
- Krankenkassenpolice (Kopie) inkl. Angaben über Prämienverbilligungen (Kopie der Verfügung)
- Mietvertrag (Kopie) inkl. Angaben über Mietzinzzuschüsse (Kopie der Verfügung)
- Bezahlte Schuldzinsen (Hypothekar- und andere Zinsen), Belege
- Bezahlte Ehegatten- und/oder Kinderalimente, Belege
- Andere Auslagen (Krankheitskosten für selbstbezahlte unumgängliche medizinische Behandlungen und Heilmittel, Kinderbetreuungskosten, Kosten Grundausbildung Kinder, usw.), Belege

Vermögen und Schulden

- Aufstellung über die aktuellen Vermögens- und Schuldenverhältnisse (Wohneigentum, Sparguthaben, Wertschriften, Beteiligungen, Darlehen, rückkaufsfähige Lebensversicherungen, unverteilter Erbschaften, Kreditschulden, Steuerschulden, übrige Schulden, etc.).
- Wohneigentum: Wurde es mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanziert? ja nein
Wenn ja, in welcher Höhe: CHF _____
- Verzichten andere Gläubiger auf Forderungen? ja (Sanierungsplan, etc. einreichen) nein
- Haben Sie in den letzten 10 Jahren Vermögen verschenkt? ja nein
Wenn ja: Wieviel?: CHF _____ An wen? _____
- Sind Betreibungen und/oder Verlustscheine vorhanden? ja nein
- Betreibungsregistrauszug des Betreibungsamtes einreichen.
- Verlustscheinregistrauszug einreichen
- Haben Sie Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge oder Säule 3a erhalten? ja nein
Wann? _____ Welches war der Verwendungszweck der Kapitalleistung? _____

Übrige Angaben

- Bitte detaillierte Kontoauszüge der letzten 3 Monate von sämtlichen Konten einreichen.
- Erfolgte eine Anmeldung für Leistungen bei der Invalidenversicherung, Pensionskasse, Behörde für Ergänzungsleistungen, SUVA etc.? ja nein
- Wie ist Ihre Wohnsituation? Leben Sie:
 allein mit Ehepartner
 in Wohngemeinschaft mit _____ im Konkubinat mit _____
- Besitzen Sie ein Motorfahrzeug? ja nein. Zu welchem Zweck? _____

Bemerkungen / Datum und Unterschrift

- Allfällige Bemerkungen und Ergänzungen Ihrerseits:

- Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweis: Kein Erlass bei mangelhafter Mitwirkung. Wer einen Erlass ungerechtfertigt erwirkt, macht sich strafbar.

Gesetzliche Grundlagen

Steuergesetz Basel-Stadt

- § 201 StG Erlassvoraussetzungen
¹ Der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Zahlung der Steuern, Zinsen oder Verfahrenskosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen werden.
² Eine Notlage liegt vor, wenn der geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann.
- § 201a StG Erlassausschlussgründe
 Von einem vollständigen oder teilweisen Erlass kann insbesondere abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person:
 a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat;
 b) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt;
 c) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat;
 d) während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubiger oder Gläubigerinnen bevorzugt behandelt hat;
 e) überschuldet ist und ein Erlass vorab ihren übrigen Gläubigern und Gläubigerinnen zugutekommen würde.
- § 201b StG Erlassverfahren
¹ Zuständig für die Behandlung von Gesuchen um Steuererlass ist die Steuerverwaltung. Der Regierungsrat bestimmt, ab welchem Erlassbetrag der Entscheid der Steuerverwaltung der Genehmigung durch das Finanzdepartement bedarf.
² Gesuche um Steuererlass müssen schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten.
³ Ein Gesuch um Steuererlass hemmt den Steuerbezug nicht.
⁴ Auf ein Erlassgesuch, das nicht begründet ist oder erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG) eingereicht wird, tritt die Steuerverwaltung nicht ein.

Steuerverordnung zum Steuergesetz

- § 146 StV Erlassgegenstand
 Gegenstand eines Erlassgesuches können Steuern, Zinsen, Bussen, Gebühren oder Verfahrenskosten sein. Diese müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
- § 148 StV Erlassentscheid
¹ Die Steuerverwaltung berücksichtigt bei ihrem Entscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person. Massgebend sind dabei in erster Linie die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, sowie die Aussichten für die Zukunft.
² Der Erlassentscheid wird der gesuchstellenden Person schriftlich mitgeteilt. Er enthält eine kurze Begründung.
³ Steuererlasse über Beträge von mehr als 20'000 Franken bedürfen der Genehmigung durch das Finanzdepartement.

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer:

- Art. 167 ¹ Dem Steuerpflichtigen, für den infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.
² Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zugutezukommen.
³ Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.
⁴ Die Steuerverwaltung tritt nur auf Erlassgesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG) eingereicht werden.
- Art. 167a Der Steuererlass kann insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:
 a. ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;
 b. ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat;
 c. im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat;
 d. die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grobfahrlässig herbeigeführt hat;
 e. während des Beurteilungszeitraums andere Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt hat.
- Art. 167c Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, der zufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses oder der Busse eine grosse Härte bedeuten würde.
- Art. 167d ¹ Für die gesuchstellende Person gelten die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten nach diesem Gesetz. Sie hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.
² Verweigert die gesuchstellende Person trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, so kann die Erlassbehörde beschliessen, auf das Gesuch nicht einzutreten.

Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer:

- Art. 2 ¹ Eine Notlage (Art. 167 Abs. 1 DBG) einer natürlichen Person liegt vor, wenn
 a. die finanziellen Mittel der Person zur Bestreitung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht ausreichen; oder
 b. der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Person steht.
² Ein Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz zumutbarer Einschränkung der Lebenshaltungskosten nicht in absehbarer Zeit vollumfänglich beglichen werden kann.
³ Eine Einschränkung der Lebenshaltungskosten gilt als zumutbar, wenn diese das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigen.
- Art. 3 ¹ Als Ursachen, die zu einer Notlage einer natürlichen Person führen, werden insbesondere anerkannt:
 a. eine wesentliche und andauernde Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Person ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht (aussergewöhnlich hohe Unterhaltsverpflichtungen, Krankheitskosten, längere Arbeitslosigkeit);
 b. eine starke Überschuldung aufgrund ausserordentlicher Aufwendungen, die in den persönlichen Verhältnissen begründet sind und für welche die Person nicht einzustehen hat.
- Art. 17 ¹ Die Einreichung eines Erlassgesuches hemmt den Bezug der Steuer nicht.
² Verhindert oder verzögert die steuerpflichtige Person durch ihr Verhalten die Behandlung des Erlassgesuchs, so wird der geschuldete Betrag nötigenfalls durch Zwangsvollstreckung bezogen.